

# **Reglement über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung**



**Einwohnergemeinde Ringgenberg**

**Gemeindeversammlung vom 1. September 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Gegenstand.....	3
Betreuungsgutscheine.....	3
Altersgruppen.....	3
<b>2. Organisation</b> .....	<b>3</b>
Organisation.....	3
Kein Rechtsanspruch .....	3
<b>3. Ausgabe</b> .....	<b>4</b>
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung).....	4
Unterlagen.....	4
Verfahren .....	4
Priorisierung.....	4
Anpassung der Betreuungsgutscheine .....	5
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum .....	5
<b>4. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Gebühr.....	5

# Reglement über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV <sup>1</sup> .
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen <sup>2</sup>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der dritten Klasse für Tagesfamilien.  <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

## 2. Organisation

Organisation	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beauftragt die Finanzverwaltung Ringgenberg für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine. Der Entscheid zur Ausgabe des Betreuungsgutscheines wird mittels Verfügung den Eltern mitgeteilt. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von Art. 4 <sup>1</sup> abweichen und alle in diesem Reglement umschriebenen Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt diesfalls die Einzelheiten.
Kein Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

<sup>2</sup> Enthält das Reglement keine Bestimmungen zu den berechtigten Altersgruppen, bestimmt sich das anspruchsberechtigte Alter nach Art. 34a Abs. 3 ASIV (entspricht Variante 1). Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Schulkinder begrenzen (Art. 34c Abs. 1 ASIV).

### 3. Ausgabe

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch die Gemeindeversammlung.

Unterlagen

**Art. 7** Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind<sup>4</sup>.

Verfahren

**Art. 8** <sup>1</sup> Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:<sup>5</sup>

- a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.
- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 9 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

**Art. 9** Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.

Gesuche nach deren Eingangsdatum.

<sup>3</sup> Wird eine Kontingentierung vorgesehen, müssen Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) erlassen werden.

<sup>4</sup> Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich weitgehend aus den Vorgaben der ASIV. Die Gemeinden könnten bestimmen, dass für die vorgängige Zusicherung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden müssen.

<sup>5</sup> Die im Artikel 8 erwähnten Daten können von der Gemeinde angepasst werden.

Anpassung der  
Betreuungsgutscheine<sup>6</sup>

**Art. 10**<sup>1</sup> Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

<sup>2</sup> Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

<sup>3</sup> Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes  
Betreuungspensum

**Art. 11**<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

<sup>2</sup> Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

#### 4. Schlussbestimmungen

Gebühr

**Art. 12** Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine Pauschale erhoben. Die Pauschale wird in der Gebührenverordnung definiert.

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

#### Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. September 2020 genehmigt.

Ringgenberg, 1. September 2020

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

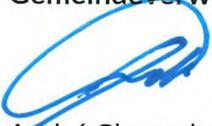
<sup>6</sup> Die Regelung stellt u.a. sicher, dass Anpassungen des vergünstigten Pensums innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums auch bei Kontingentierung und erst zu Ende einer Tarifperiode möglich sind (somit wird die Umsetzung von Art. 34r, Abs. 4 und 5 auch bei Kontingentierung möglich).

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 30. Juli 2020 bis am 1. September 2020 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 5. Oktober 2020

**Gemeindeverwaltung Ringgenberg**



André Chevrolet  
Gemeindeschreiber